

## Kapitel III

## Leitung

## § 8

## Gesamtleitung

Die Akademie wird vom Rektor geleitet. Das Prinzip der Einzeleleitung bei kollektiver Beratung ist konsequent zu verwirklichen.

## § 9

## Leitung der Sektionen, des Direktorats und der ihnen gleichgestellten Aufgabengebiete

(1) Die Sektionen und das Direktorat für Weiterbildung sowie die Aufgabengebiete Kader und Planung und Ökonomie werden von Direktoren geleitet.

(2) Die Direktoren sind dem Rektor der Akademie unterstellt. Sie sind in ihrem Leitungsbereich für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben dem Rektor gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Direktoren sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und für die Wahrung der Staatsdisziplin verantwortlich.

(4) Die Direktoren haben zu sichern, daß die sozialistische Demokratie in allen Arbeitsbereichen konsequent weiterentwickelt wird, um die schöpferische Initiative aller Mitarbeiter der Akademie, insbesondere die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, bei der Leitung, Planung, Durchführung und Kontrolle der Aufgaben in Erziehung, Aus- und Weiterbildung und Forschung zu entfalten. Sie unterstützen die Betriebsgewerkschaftsleitung bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbs.

(5) Die Direktoren sind entsprechend der Entwicklung einer praxisnahen Weiterbildung auf der Grundlage der bestätigten Forschungsaufgaben verantwortlich für das ständige Zusammenwirken mit der sozialistischen Praxis.

(6) Die Direktoren werden vom Rektor nach Bestätigung durch den Minister für Gesundheitswesen eingesetzt bzw. entpflichtet.

(7) Der Stellvertreter des Direktors der Sektion wird vom Rektor im Einvernehmen mit dem Direktor der Sektion eingesetzt bzw. entpflichtet.

(8) An großen Sektionen kann mit Genehmigung des Ministers für Gesundheitswesen durch den Rektor ein weiterer Stellvertreter des Direktors der Sektion eingesetzt werden.

## Kapitel IV

## Der Rektor

## § 10

## Rektor

(1) Der Rektor ist für die gesamte Tätigkeit der Akademie verantwortlich und dem Minister für Gesundheitswesen für die Erfüllung der Aufgaben rechenschaftspflichtig. Der Minister für Gesundheitswesen ist der Dienstvorgesetzte des Rektors.

(2) Der Rektor ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und die Durchführung der Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen.

(3) Der Rektor hat die Erfüllung der Aufgaben der Akademie in Weiterbildung und Forschung zu sichern. Er gewährleistet die Durchsetzung einer einheitlichen Leitung und Planung in allen Bereichen der Akademie. Der Rektor ist weisungsberechtigt gegenüber allen Akademieangehörigen.

(4) Der Rektor stützt sich bei seiner Arbeit und Entscheidungsfindung auf die Empfehlungen des Gesellschaftlichen Rates und des Wissenschaftlichen Rates der Akademie.

(5) Der Rektor wird nach Beratung mit den gesellschaftlichen Organisationen vom Wissenschaftlichen Rat der Akademie für 3 Jahre gewählt und vom Minister für Gesundheitswesen bestätigt bzw. entpflichtet. Seine Amtszeit kann auf Antrag des Wissenschaftlichen Rates der Akademie vom Minister für Gesundheitswesen verlängert werden.

## § 11

## Die Dienstbesprechung des Rektors

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Leitung der Akademie führt der Rektor regelmäßig Dienstbesprechungen mit dem Prorektor, den Direktoren und Leitern anderer Einrichtungen der Akademie durch, unter Teilnahme von Vertretern der Parteileitung der Grundorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Betriebsgewerkschaftsleitung der Akademie.

## § 12

## Prorektor

(1) Der Prorektor wird auf Vorschlag des Rektors vom Minister für Gesundheitswesen ernannt bzw. entpflichtet. Er ist Stellvertreter des Rektors. Er vertritt ihn bei dessen Abwesenheit. Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben ist er weisungsberechtigt gegenüber allen Akademieangehörigen.

(2) Dem Prorektor werden vom Rektor ständige und zeitweilige Aufgaben übertragen. Er ist dem Rektor für seine Arbeit rechenschaftspflichtig.

## § 13

## Direktorat für Weiterbildung

(1) Zur Erfüllung der Hauptaufgabe der Akademie unterstützt das Direktorat für Weiterbildung den Rektor bei der Leitung, Planung und Organisation der Weiterbildung, koordiniert die Aufgaben und Maßnahmen auf dem Gebiet der Weiterbildung der Hochschulkader im Gesundheits- und Sozialwesen und sichert eine enge Zusammenarbeit mit den Sektionen und Lehrstühlen der Akademie.

(2) In Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen und organisatorischen Aufgaben der Weiterbildung gliedert sich das Direktorat in Abteilungen und Arbeitsgruppen.

(3) Zur Sicherung der interdisziplinären Zusammenarbeit in der Weiterbildung können zeitweilige oder ständige Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen gebildet werden, die dem Direktor für Weiterbildung oder einer Sektion bzw. dem Rektor unterstellt werden können.

## § 14

## Aufgabengebiete Kader und Planung und Ökonomie

Zur Unterstützung des Rektors bei der Leitung der Akademie werden folgende Aufgabengebiete gebildet:

- a) Kader
- b) Planung und Ökonomie.